



Inhalt, Nr. 28/2026
 Bekanntmachung des Landratsamts München Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der Fassung vom 01.07.2026 Vollzug der Baugesetze Öffentliche Zustellung Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen

Bekanntmachung des Landratsamts München

Nr. 2839 / AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault Master, mit dem Kennzeichen AC9943HO
hier: Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: An die Firma Anton Ivanovych Salivonchyk, z. Hd. d. Geschäftsleitung
Ul. Pchilky Oleny 21, 45004 Kovel
UKRAINE

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 09.06.2026, Az.: BY8572-500463-26/7, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Ad-Blue Abgasmanipulation“, adressiert an die Firma **Anton Ivanovych Salivonchyk, z. Hd. d. Geschäftsleitung, Ul. Pchilky Oleny 21, 45004 Kovel, UKRAINE** beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Grasbrunn, 18.08.2026
Frau Franz

Satzung für das Jugendamt des Landkreises München in der Fassung vom 01.07.2026

Nr. 2840 / Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 697) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LkrO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), bzw. in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt der Kreistag München folgende Satzung:

§ 1
Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt München.

(2) Dem Jugendamt obliegen

- die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
- die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2
Verwaltung des Jugendamts

(1) Die Verwaltung des Jugendamts ist ein Referat des Landratsamts München.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats/der Landrätin von dem/der dafür bestellten Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsleiter/Jugendamtsleiterin geführt).

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamts gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder verringert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings

dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind

1. der Landrat/die Landrätin als Vorsitzender/Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 a.AGSG).

2. elf Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

3. vier Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis München wirkenden und anerkannten Jugendverbände, nämlich je ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Jugend, des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, des Rings deutscher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder BdP, Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg DPSG, Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg DPSG, Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder VCP) und der Bayerischen Sportjugend im BLSV (Kreis 13) (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

4. vier Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis München wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände, nämlich je ein Mitglied der Caritas, der Inneren Mission, der Arbeiterwohlfahrt und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an

1. der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Kreisjugendamtes (Referat 2.1) im Landratsamt

2. ein Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichter/eine Jugend-, Familien- oder Vormundschaftsrichterin,

3. ein Schulrat/eine Schulrätin,

4. ein Bediensteter/eine Bedienstete der zuständigen Agentur für Arbeit,

5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des Achten Buchs Sozialgesetzbuch tätig ist und mehrheitlich durch die Leiter bzw. Leiterinnen der Beratungsstellen benannt wird oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuss,

6. die Leitung der Gleichstellungsstelle (Stabstelle 0.3) im Landratsamt,

7. ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei,

8. der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreisjugendrings München-Land, sofern er/sie nicht nach Absatz 2 Nr. 3 berufen ist,

9. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und der evangelischen-lutherischen Kirche.

§ 4
Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4) werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss des Kreisausschusses bestellt.

§ 5
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer

kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.

3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.

4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag, wobei die anerkannten Träger der Jugendhilfe gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung beteiligt werden.

5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.

6. Förderung der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen.

7. Aufstellung von Richtlinien über die Zusammenarbeit des Jugendamts mit dem Kreisjugendring, den Jugendverbänden und den sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe.

8. Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung von Geschäften gemäß § 76 SGB VIII.

9. Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen der Kreisorgane bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bildungszentrums Burg Schwaneeck Pullach im Isartal, des Ferien- und Bildungszentrums Siegsdorf und des Heiner-Janik-Hauses – Jugendbegegnungsstätte am Tower (JBS) in Oberschleißheim.

10. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6
Sitzung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat/die Landrätin. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat/die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er/sie dann ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

(2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimtabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7
Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.

(2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9
Aufwandsentschädigung

Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich tätige/r Bürger/Bürgerinnen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 6.Mai 1996 in Kraft. *)

(2) Gegenstandslos

* Dieses Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung.

Die gegenwärtige Fassung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

München, 01.07.2026
Christoph Göbel
Landrat

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2841 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 25.08.2026

Vorhaben: Tektur Umnutzung und Umbau von fünf Gewerbe- und einer Wohneinheit in sieben Wohneinheiten, hier: Änderung in acht Wohneinheiten, Entfall Aufzug, Aktualisierung Freiflächenplan 1 Stellplatz mehr

Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 361/1

Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Schlesierstraße 4

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.08.2026, Nr. 4.1-0273/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur Umnutzung und Umbau von fünf Gewerbe- und einer Wohneinheit in sieben Wohneinheiten, hier: Änderung in acht Wohneinheiten, Entfall Aufzug, Aktualisierung Freiflächenplan 1 Stellplatz mehr“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 361/1 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Schlesierstraße 4 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit der Fl.Nrn. 359, 360/5, 361/2 der Gemarkung Taufkirchen zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art.66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 359, 360/5, 361/2) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

fügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2842 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 28.08.2026

Vorhaben: Tektur zu Bauantrag vom 09.04.2025: Neubau Zweifamilienhaus mit Garagen, AZ: 4.1-0771/24/V Hier: Erweiterung UG um Lagerfläche, Vergrößerung Garagen (Längenmaß), Abbruch Müll- und Fahrradhaus

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 494/3, 494/8

Bauort: 82008 Unterhaching, Isartalstraße 32

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.08.2026, Nr. 4.1-0357/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zu Bauantrag vom 09.04.2025: Neubau Zweifamilienhaus mit Garagen, AZ: 4.1-0771/24/V Hier: Erweiterung UG um Lagerfläche, Vergrößerung Garagen (Längenmaß), Abbruch Müll- und Fahrradhaus“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 494/3, 494/8 in 82008 Unterhaching, Isartalstraße 32 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) der Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 473/22, 494/2, 494/4, 495 der Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 473/22, 494/2, 494/4, 495 der Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur

Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer Q 2.39, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2843 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.08.2026

Vorhaben: Änderungsantrag: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss mit belassen der bestehenden Gauben, zusätzliche Schaffung von zwei Traufbalkonen mit Gaube gartenseitig, sowie Veränderung von Dachflächenfenstern garten- und straßenseitig

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1715/2

Bauort: 85521 Ottobrunn, Ottostraße 92

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.08.2026, Nr. 4.1-0150/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Änderungsantrag: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten im Dachgeschoss mit belassen der bestehenden Gauben, zusätzliche Schaffung von zwei Traufbalkonen mit Gaube gartenseitig, sowie Veränderung von Dachflächenfenstern garten- und straßenseitig“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1715/2 in 85521 Ottobrunn, Ottostraße 92 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn.: 1714/2,1715/68, 1715/69, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Nr. 2844 / Öffentliche Zustellung gemäß § 51 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG

Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCaNG);

Der Bescheid des Landratsamtes München vom 04.08.2026 mit dem Aktenzeichen 4.3.2-130/KC/2024/20 an

**Herrn
Vadzim Lasuta
zuletzt wohnhaft liccha 192 D, 246003 Homel / Belarus
jetzt unbekannten Aufenthalts**

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden beim

Landratsamt München
Chiemgaustraße 109
81549 München
Zimmer P 4.17

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Nr. 2845 / Öffentliche Zustellung gemäß § 51 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG

Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG);

Der Bescheid des Landratsamtes München vom 22.07.2026 mit dem Aktenzeichen 4.3.2-130/Prost-VerbV/Seebauer

**Frau
Brumilda Theresia Seebauer
zuletzt wohnhaft Breslauer Platz 7a in 85221 Dachau
jetzt unbekannten Aufenthalts**

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden beim

Landratsamt München
Chiemgaustraße 109
81549 München
Zimmer P 4.18

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Nr. 2846 / Öffentliche Zustellung gemäß § 51 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG

Vollzug des Konsumcannabisgesetzes (KCaNG);

Der Bescheid des Landratsamtes München vom 17.04.2025 mit dem Aktenzeichen 4.3.2-130/KC/2025/3

**Herrn
Herrn
Andrea Cuboni
zuletzt wohnhaft Starnberger Str. 9 in 82229 Seefeld
jetzt unbekannten Aufenthalts**

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden beim

Landratsamt München
Chiemgaustraße 109
81549 München
Zimmer P 4.17

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen

Nr. 2847 / Satzung zur Neufassung der Entschädigungsatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule vom 01.05.2026

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen folgende Satzung.

Abschnitt 1

Entschädigung für Zweckverbandsräte; Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

**§1
Sitzungsentschädigung**

Gekorene Zweckverbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats oder einer Kommission, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 52,00 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

**§2
Verdienstaussfallentschädigung**

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstaussfall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstaussalles ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaussalles pro Stunde geschehen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 sind anzuwenden.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die Zeitversäumnisse, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entstehen, eine Verdienstaussfallentschädigung von 40,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Zur Sitzungsdauer zählt auch eine Stunde für Wegezeiten. Wenn ein Verbandsrat an zwei Sitzungen teilnimmt, deren Anfang und Ende nicht mehr als zwei Stunden auseinander liegen, sind die beiden Sitzungen einschließlich Zwischenzeit bei der Ermittlung der Sitzungsdauer wie eine Sitzung zu behandeln. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Entschädigung wird an Werktagen montags bis freitags für Zeiten zwischen 7 Uhr und 19 Uhr gewährt.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 30,00 € je Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Verbandsräte erhalten anstelle von Verdienstaussfall nach Absatz 1 und 2 oder Entschädigung nach Absatz 3 nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Verbandsrates lebenden.

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1

bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro.

**§3
Fahrkostenersatz**

Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurückerstattet. Dafür ist das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

**§4
Pauschalentschädigung**

Anstelle der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 erhält

a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 125,00 €

b) der Erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 62,00 €

c) der Zweite Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 42,00 €.

§5

